

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen
– Drucksache 7/4281, 7/5420 –**

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 14 Abs. 4 Satz 2)

§ 14 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Arzneimittel dürfen dabei von den Krankenhausapotheken nur an die einzelnen Stationen und andere Teileinheiten des zu versorgenden Krankenhauses, ferner an die in den Krankenhäusern beschäftigten Personen sowie auf ärztliche Verschreibung an Personen, die im Krankenhaus durch ärztliche oder pflegerische Hilfeleistungen stationär betreut werden, abgegeben werden.“

Bonn, den 30. Juni 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion